

dass, wenn nicht er selbst, so doch ein verwandter schon bei Ottos d. Gr. Krönung zur Anwendung gekommen ist, scheint mir überzeugend nachgewiesen zu sein. Die Ordines des späteren M. A. (von 1209—1530), die als 'Ordines der dritten Periode' zur Einheit zusammengefasst werden, behandelt E. nur summarisch. Der als Anhang abgedruckte Ordo aus Vat. lat. 1145 (saec. XV), über dessen Bedeutung und Wert sich E. nicht ganz klar ausspricht, ist offenbar nur eine private Bearbeitung des offiziellen Ordo, wie ihn Clemens V. 1311 und Clemens VI. 1355 'ex archivio ecclesie' publizierten. Die von E. hervorgehobene grössere Vollständigkeit des Textes erstreckt sich hauptsächlich auf die Gebete und die liturgischen Formeln, die hier in extenso gegeben, in den Urkunden von 1311 und 1355 aber nur mit ihren Initien angedeutet sind. Namentlich in der Schilderung der Schwertzeremonie finden sich willkürliche Umstellungen und Zusätze.

R. S.

257. In einer Berliner philosophischen Dissertation 1913 behandelt Walter Draeger das alte lübische Stadtrecht und seine Quellen. Die tüchtige Arbeit ist auch in den Hansischen Geschichtsblättern 1913, 1. Heft, S. 1 ff. erschienen. Im Mittelpunkt der Frage nach den Quellen des lübischen Rechts steht natürlich die nach dem Verhältnis zu den Soester Rechtsquellen. Verf. kommt zu einer von den bisherigen Interpretationen der vielumstrittenen Stelle bei Arnold von Lübeck abweichenden, aber wohl zutreffenden Erklärung. In sehr beachtenswerten Ausführungen S. 17 weist er darauf hin, dass bei älteren Stadtrechtsübertragungen, namentlich bei solchen des Soester Rechts mehrfach die Stadtherren den Bürgern ihrer Stadt erlaubten, sich ein Stadtrecht zu wählen, worauf diese dann das Soester Recht wählten und erhielten, mit dem Vorbehalt von Abänderungen in solchen Punkten, die ihnen weniger günstig erschienen. Nehmen wir nun einen solchen Vorgang auch bei der Uebertragung des Soester Rechts auf Lübeck an, so würde sich schon daraus die Tatsache erklären, dass die ältesten Quellen lübischen Rechts, die Privilegien Heinrichs des Löwen und der Staufer, keine Uebereinstimmung mit dem Soester Recht aufweisen, sondern erst die Quellen des 13. Jahrhunderts. Von besonders schlagender Kraft ist eine von D. nachgewiesene Uebereinstimmung in beiden Stadtrechten. Wer die Tochter eines Bürgers oder dessen Verwandte, die in seinem Hause wie eine Tochter gehalten wird, so dass